

**Einheitliche Richtlinien**  
**über die Vergabe von öffentlichen Aufträgen**  
**bei der Stadt Wilhelmshaven**

**Präambel**

Gemäß § 28 Abs. 2 S. 1 der Verordnung über die Aufstellung und Ausführung des Haushaltsplans sowie die Abwicklung der Kassengeschäfte der Kommunen (Kommunalhaushalts- und Kassenverordnung - KomHKVO -) vom 18. April 2017 (Nds. GVBl. S. 130), zuletzt geändert durch Verordnung vom 22. Januar 2020 (Nds. GVBl. S. 13), erfolgt der Abschluss von Verträgen über Lieferungen und Leistungen nach einheitlichen kommunalen Richtlinien über das bei der Vergabe einzuhaltende Verfahren, soweit die Vergabe nicht abweichend durch Bundes- oder Landesrecht geregelt ist.

Für die Vergabe von öffentlichen Aufträgen im Sinne des § 28 Abs. 2 S. 1 KomHKVO wird für die beschaffenden Fachbereiche und Eigenbetriebe der Stadt Wilhelmshaven dazu Folgendes bestimmt:

**§ 1**  
**Geltungsbereich**

- (1) Diese Richtlinie erstreckt sich auf alle Vergaben von Bauleistungen sowie sonstige Lieferungen und Leistungen (Beschaffungen) unterhalb eines geschätzten Auftragswertes von 20.000 € (ohne Umsatzsteuer).
- (2) Sie erstreckt sich daneben auf alle freiberuflichen Leistungen sowie auf Honorarverträge (Ingenieur-, Architekten-, Gutachter- und sonstige Verträge) unterhalb des EU-Schwellenwertes.

**§ 2**  
**Anwendbares Recht**

Für die in § 1 genannten Vergaben werden die Regelungen des § 3 Nds. Tariftreue- und Vergabegesetz (NTVergG) in der jeweils geltenden Fassung für anwendbar bestimmt. Daneben wird die „Verordnung über Auftragswertgrenzen zum Nds. Tariftreue- und Vergabegesetz“ (Nds. Wertgrenzenverordnung - NWertVO) für anwendbar bestimmt.

### **§ 3**

#### **Vergabegrundsätze**

- (1) Ausschreibungen dürfen nur begonnen und durchgeführt werden, wenn die notwendigen haushaltsrechtlichen Mittel zur Verfügung stehen (Sicherung der Finanzierung).
- (2) Aufträge einer Maßnahme dürfen nicht geteilt werden, um festgelegte Schwellenwerte oder Wertgrenzen zu umgehen.
- (3) Das Vergabeverfahren ist fortlaufend schriftlich oder elektronisch zu führen und zu begründen (Vergabevermerk).

### **§ 4**

#### **Aufträge über Bauleistungen**

- (1) Abweichend von § 3 a Abs.3 S. 2 des Abschnittes 1 der Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen Teil A (VOB/A) in der in § 3 Abs. 2 S. 2 NTVergG genannten Fassung, dürfen Aufträge über Bauleistungen im Wege der Freihändigen Vergabe vergeben werden. Bei der Freihändigen Vergabe soll so viel Wettbewerb wie möglich hergestellt werden.
- (2) Bei einem Auftragswert über 10.000 € (ohne Umsatzsteuer) ist § 3 b Abs. 3 VOB/A entsprechend anzuwenden.

### **§ 5**

#### **Aufträge über Liefer- und Dienstleistungen**

- (1) Aufträge über Liefer- und Dienstleistungen dürfen im Wege der Verhandlungsvergabe mit oder ohne Teilnahmewettbewerb vergeben werden.
- (2) Bei einer Verhandlungsvergabe mit oder ohne Teilnahmewettbewerb sind grundsätzlich mehrere - möglichst mindestens drei - Unternehmen zur Abgabe eines Angebotes oder zur Teilnahme an Verhandlungen aufzufordern. Unter den Unternehmen soll gewechselt werden. Bereits mit der Angebotsaufforderung kann festgelegt werden, dass der Zuschlag schon auf das Erstangebot erteilt wird.
- (3) Bei der Vergabe von Aufträgen über die Liefer- und Dienstleistungen dürfen Verhandlungsvergaben mit oder ohne Teilnahmewettbewerb durch E-Mail durchgeführt werden. Bei einer Durchführung durch E-Mail finden die §§ 39 und 40 UVgO keine Anwendung.

**§ 6**  
**Dienstleistungsaufträge an freiberuflich Tätige**  
**unterhalb des EU-Schwellenwertes**

- (1) Da es sich in der Regel bei freiberuflichen Leistungen um geistig-schöpferische Leistungen handelt, können diese seitens des Auftraggebers oftmals nicht so eindeutig und erschöpfend beschrieben werden, dass vergleichbare Angebote erwartet werden können. Daher ist bei der Vergabe von Dienstleistungsaufträgen an freiberuflich Tätige so viel Wettbewerb zu schaffen, wie dies nach der Natur des Geschäftes oder nach den besonderen Umständen möglich ist.
- (2) Insofern gelten die Grundanforderungen des Vergaberechts wie Transparenz, Gleichbehandlung, Herstellung eines Wettbewerbes sowie die Haushaltsgrundsätze der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit.
- (3) Dem Wettbewerbsgrundsatz ist in der Regel Genüge getan, wenn vor Zuschlagserteilung mehrere - grundsätzlich möglichst drei - geeignete Unternehmen zur Angebotsabgabe aufgefordert werden.
- (4) Ausnahmen von diesem Grundsatz sind in der Vergabeakte ausführlich schriftlich oder elektronisch zu begründen.

**§ 7**  
**Schlussbestimmung**

- (1) Die Bestimmungen der §§ 4 ff. NTVergG finden auf Vergaben, die dieser Richtlinie entsprechend erfolgen, keine Anwendung.
- (2) Die Zuständigkeiten für die Durchführung von Vergabeverfahren und der Verfahrensabläufe werden vom Hauptverwaltungsbeamten in einer diesen Grundsätzen der Richtlinie folgenden Dienstanweisung geregelt.

Wilhelmshaven, den 15.12.2021

Carsten Feist  
Oberbürgermeister



